



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2008

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) getroffene Regelung, wonach die Grundentschädigung und die Versorgung nach dem HessAbgG der Einkommensentwicklung in Hessen angepasst werden konnte, war bis 1. Juli 2007 befristet.

Außerdem sind im Wesentlichen durch das Verdienststatistikgesetz hinsichtlich der statistischen Grundlagen Änderungen eingetreten. Das bisher der Ermittlung der gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Hessen zugrunde gelegte 5-Komponenten-Modell ist nicht weiter anwendbar. Für den jährlichen Angemessenheitsbericht und zur Anpassung der Grundentschädigung ist auf statistischer Grundlage ein neuer Modus zu finden.

Zuletzt wurde die Grundentschädigung der hessischen Abgeordneten zum 1. Januar 2006 erhöht.

Weiterhin sind Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorzunehmen.

B. Lösung

Um zukünftig dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Mitglieder des Hessischen Landtags auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Grundentschädigung gerecht werden zu können, ist unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung eine geeignete neue gesetzliche Grundlage notwendig. Wie es bereits bei anderen Länderparlamenten praktiziert wird, bietet sich dazu innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung eine Beschlussfassung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode an.

Gleichzeitig ist eine Modifikation der statistischen Komponenten erforderlich. Als belastbare statistische Grundlage soll künftig ein 3-Komponenten-Modell dienen.

Im Hinblick auf die eingetretene Einkommensentwicklung wird die Grundentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 2008 um 0,44 v. H. von bisher 6 628 Euro auf 6 657 Euro angehoben. Das betrifft, soweit deren Berechnung nach den Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist, auch die Versorgung.

Die Versorgung aufgrund der vor dem 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts kann jedoch wegen der nach § 38a HessAbgG vorgeschriebenen Verminderung nicht erhöht werden.

Während der Wahlperiode soll die Anpassung entsprechend der Veränderungsrate der Einkommensentwicklung in Hessen vorgenommen werden. Das Hessische Statistische Landesamt teilt die maßgebliche Veränderungsrate der Einkommensentwicklung mit.

Unverändert bleibt der Willensbildungsprozess im Parlament entscheidend, der letztlich zur Festlegung der Höhe der Grundentschädigung führt. Das Verfahren bleibt für die Bürger transparent.

Somit ist §5 HessAbgG über die Grundentschädigung umfassend zu ändern.

Nach Ablauf der vorgesehenen Befristung für die Anpassung zum 1. Juli 2012 ist die zur Feststellung der Einkommensentwicklung in Hessen gewählte Methode unter den gewonnenen Erkenntnissen erneut zu überprüfen.

C. Befristung

Nur soweit zuvor angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Insbesondere indexierungsbedingte Mehrkosten während der Wahlperiode.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Grundentschädigung

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine Grundentschädigung. Diese beträgt ab 1. Juli 2008 monatlich 6 657 Euro. Davon wird 12-mal im Jahr der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag nach Abs. 2 gezahlt, soweit nicht Anrechnungen oder andere einschränkende Maßnahmen entgegenstehen.

(2) Der Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung nach Abs. 1 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 16 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt ab 1. Juli 2008 monatlich 6 638 Euro. Der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem eine ebenfalls steuerpflichtige, nicht versorgungsfähige Amtszulage in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 3 319 Euro, die Vizepräsidenten in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 1 660 Euro. Auch diese Amtszulagen werden 12-mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2009, 1. Juli 2010, 1. Juli 2011 und zum 1. Juli 2012 an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die aus der Gegenüberstellung der Ergebnisse des vierten Quartals der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem vierten Quartal des vorangegangenen Jahres mit folgender Gewichtung ermittelte Veränderungsrate der Einkommensentwicklung in Hessen:

1. Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung sowie der privaten Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 87,7 vom Hundert,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit einem Anteil von 6,6 vom Hundert; Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 5,7 vom Hundert.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklung teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht die

neuen Beträge der Grundentschädigung, deren Auszahlungsbetrags und der Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Einem Mitglied des Landtags, das außerhalb Wiesbadens wohnt und in einer gemieteten oder eigenen Wohnung in Wiesbaden übernachtet, kann je Übernachtung ein Pauschbetrag in Höhe von 50 vom Hundert des Betrags nach den Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 erstattet werden; höchstens können 12 Übernachtungen im Monat geltend gemacht werden."

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Eine Kostenpauschale. Die Aufwendungen für Büromaterial, Fachliteratur, Zeitungen, Porto und Telefon werden durch Zahlung einer monatlichen Kostenpauschale abgegolten. Diese beträgt ab 1. Juli 2008 monatlich 533 Euro. Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung in Hessen angepasst. Zugrunde gelegt wird die Preisentwicklung, die vom Dezember des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Dezember des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Die Veränderungsrate teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt."

3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge" durch die Worte "eines Kraftfahrzeuges" ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Übergangsgeld wird in Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 2 dreimal gezahlt."

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 11 Satz 1; soweit die Mitgliedschaft im Landtag vor der 17. Wahlperiode zu berücksichtigen ist, beträgt sie ein Sechstel."

Artikel 2 Regelung der Versorgung

Die Versorgung, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung aufgrund der vor dem 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts nehmen wegen der nach § 38a HessAbgG vorgeschriebenen Verminderung an der Anhebung zum 1. Juli 2008 nicht teil.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Die Praxis einer Beschlussfassung über die Diäten innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode hat sich beispielsweise beim Bayerischen Landtag bewährt.

Durch die für die gesamte Wahlperiode getroffene parlamentarische Entscheidung werden die jährlichen Anpassungen entsprechend den jeweiligen Veränderungsraten der Einkommensentwicklung in Hessen vorgenommen. Das Hessische Statistische Landesamt teilt die maßgebliche Einkommensentwicklung jährlich zu den festgelegten Stichtagen mit. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist Verpflichtung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Eine Modifikation der statistischen Komponenten ist in diesem Zusammenhang erforderlich, weil zu den bisherigen Parametern keine aussagefähigen Statistiken mehr zur Verfügung stehen. Als belastbare statistische Grundlage soll künftig ein nach dem Anteil der Arbeitnehmer in den erfassten Wirtschaftsbereichen und den Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewichtetes 3-Komponenten-Modell dienen.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

An der Höhe der Erstattung eines Pauschbetrags für die Übernachtung in einer gemieteten oder eigenen (Zweit-)Wohnung in der Landeshauptstadt hatte sich seit 1. Januar 1992 nichts geändert. Bis zu 10 Übernachtungen konnten monatlich abgerechnet werden. In der Zwischenzeit hat die Kostenentwicklung nicht Halt gemacht. Künftig soll der Ältestenrat über die Ausführungsbestimmungen auf die Erstattungsbeträge Einfluss nehmen können, wobei monatlich bis zu 12 Übernachtungen in Relation zu den Preisen angemessener Hotels in der Nähe des Landtags erstattet werden sollen.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Die Kostenpauschale wurde bisher bereits weitgehend der Preisentwicklung angepasst. Mit Blick auf den bei der Grundentschädigung gefundenen Modus soll den künftigen Anpassungen bis auf Weiteres allein die Preisentwicklung zugrunde gelegt werden.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Entwicklungen im Reisekostenrecht.

Zu Nr. 4:

Solange sich die Höhe des Übergangsgelds vor Anrechnung jeweils nach dem Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung bemisst, ist eine Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 gerechtfertigt. Eine Anpassung der Grundentschädigung wirkt unmittelbar als Berechnungsgrundlage.

Zu Nr. 5:

Änderung infolge der heraufgesetzten Voraussetzungen der Mindestzugehörigkeit für die Altersentschädigung durch das Neunte Gesetz zur Änderung des HessAbgG. Anrechte von Alt- und Übergangsfällen bleiben gewahrt.

Zu Art. 2:

Mit der Erhöhung der Grundentschädigung ist nach § 38a HessAbgG in acht Stufen eine sukzessive Verminderung der Versorgung, des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung verknüpft. Weil die zugrunde liegende Rate der Einkommensentwicklung hinter der Verringerung zurückbleibt, ändert sich vorübergehend nichts an den aus dem hessischen Abgeordnetenrecht resultierenden Berechnungsgrundlagen.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 6. Mai 2008

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn